

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1145

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 30.03.2022

---

## **Satzung der Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 28. März 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

## **Satzung der Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) und § 2 der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13. November 2020, Amtliche Bekanntmachung Nr. 1041 vom 16.11.2020, hat der Senat der Fachhochschule Südwestfalen in seiner Sitzung vom 02.03.2022 die nachstehende Satzung der Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen beschlossen.

### **§ 1 Präambel**

Die Fachhochschule Südwestfalen entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt, indem sie die Leitlinien der Hochschule zur Grundlage ihres Handelns macht. Sie richtet zur Umsetzung dieses Auftrages eine Ethikkommission ein. Sie führt die Bezeichnung: *Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen*.

Die Ethikkommission steht für ethische Fragestellungen in Forschungsarbeiten zur Verfügung und gibt dazu Stellungnahmen (Votum) gegenüber den antragstellenden Personen ab. Des Weiteren steht diese Kommission bei Bedarf dem Rektorat und dem Senat für eine Stellungnahme bei ethischen Fragestellungen zur Verfügung.

Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt bei ihrer Begutachtung einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

### **§ 2 Aufgaben der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fachhochschule Südwestfalen Hilfe durch Beratung, Prüfung und Beurteilung ethischer Aspekte der Forschung am Menschen, Tieren sowie mit personenbezogenen Daten.

(2) Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(3) Unabhängig von der Bewertung der Ethikkommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

(4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(5) Die Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen begutachtet ethische Fragen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten, insoweit für diese nicht andere Begutachtungsverfahren vorgeschrieben sind. Die Kommission kann an sie gestellte Bitten um Voten ablehnen, wenn sie bei sich selbst die jeweils notwendige fachliche Kompetenz als nicht hinreichend vorhanden betrachtet. In diesen Fällen unterstützt sie die Antragstellenden bei der Hinzuziehung geeigneter Ethikkommissionen.

(6) Grundsätzlich erkennt die Kommission das Votum anderer Ethikkommissionen an, insofern deren Arbeit als den notwendigen fachlichen und ethischen Grundsätzen genügend betrachtet werden kann.

### **§ 3 Zusammensetzung der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus acht Mitgliedern (jeweils zwei aus den vier Statusgruppen: Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Gruppe der Studierenden).

(2) Eine Person wird von den Mitgliedern für die Amtszeit der Ethikkommission zum Vorsitz gewählt.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden auf Vorschlag der jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen vom gesamten Senat gewählt. Eine Wiederbestellung im direkten Anschluss an eine Amtszeit ist einmalig möglich.

(4) Soweit die Ethikkommission nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt, zieht sie zu den Beratungen externe Sachkundige aus den entsprechenden Fachgebieten hinzu oder holt von ihnen Gutachten ein.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

### **§ 4 Geschäftsführung**

(1) Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch die oder den Vorsitzenden geführt. Hierzu steht ihr oder ihm nach Maßgabe des § 25 HG personelle Unterstützung aus der Verwaltung der Fachhochschule Südwestfalen zu.

(2) Diese Unterstützung umfasst folgende Aufgaben der Geschäftsführung:

- Annahme und Registrierung von Anträgen an die Ethikkommission;
- formale Vorabprüfung eingegangener Anträge und ggf. Nachforderung fehlender oder ergänzender Informationen und Unterlagen bei den Antragstellenden;
- Weiterleitung der Antragsunterlagen an die Kommissionsmitglieder;
- Organisation der Sitzungen der Kommission, sowie die Führung des Protokolls;
- Überprüfung sämtlicher Fristen und Termine auf ihre Richtigkeit und Einhaltung;
- Unterstützung des Vorsitzes bei der Kommunikation der Begutachtungsergebnisse an die Antragstellenden.

### **§ 5 Bitte um Votum der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission wird bei der Bitte um ein Votum durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fachhochschule Südwestfalen tätig. Sie begutachtet Anfragen zur ethischen Einschätzung von Forschungsvorhaben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Forschungsprojektes stellt die *Bitte um ein Votum* schriftlich unter Verwendung des auf der Internetseite der Ethikkommission der Fachhochschule Südwestfalen hinterlegten Formulars. Die Bitte ist an die oder den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten. Die Bitte muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- den Beteiligten im Forschungsprojekt;
- den Inhalten und Zielen des Forschungsprojektes;
- der Art des Forschungsprojektes;
- der voraussichtlichen Dauer des Forschungsprojektes;
- dem Design der Studie und dem methodischen Vorgehen;
- den Teilnehmenden;
- zur Risikoeinschätzung des Vorhabens;
- der Gewinnung der Studienobjekte;
- dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten.

Näheres findet sich in den Hinweisen im Antragsformular.

(3) Änderungen oder eine Rücknahme der Anfrage durch die antragstellende Person sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Der Antrag wird in deutscher Sprache gestellt, dem Anhänge auch in englischer Sprache beigefügt werden können.

## **§ 6 Verfahren und Sitzungen**

(1) Grundsätzlich unterliegt und folgt die Ethikkommission der Geschäftsordnung des Senats, soweit die Ethikkommission keine eigene Geschäftsordnung hat.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Verlauf der Sitzung sowie deren zentrale Ergebnisse sind zu protokollieren.

(3) In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren, mit dem eine mündliche Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung einhergeht, nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Sitzungen finden in der Regel im monatlichen Abstand statt.

(5) Wenn eine Anfrage zum wiederholten Male an die Kommission gestellt wird und diese das konkrete Forschungsvorhaben bereits erörtert hat, so ist über diese Anfrage zügig zu entscheiden, sofern diese im Wesentlichen unverändert gegenüber der Erstanfrage ist.

(6) Die Kommission kann von der ein Votum erbittenden Person verlangen, dass diese vor der endgültigen Entscheidung ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder Informationen zur Verfügung stellt oder die gestellte Anfrage entsprechend ergänzt oder überarbeitet.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Basis der Voten der Mitglieder.

(2) Die Kommission trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Sondervoten werden aufgeführt.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.

(4) Befangene Mitglieder sind bei der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(5) Die Voten über eingereichte Anfragen lauten entweder: „Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ Oder „Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sodass der Antrag abgelehnt wird.“ Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der anfragestellenden Person ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages einzuräumen. Die Anfrage kann dann erneut vorgelegt werden.

(6) Das Ergebnis der Beratungen ist der antragstellenden Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 8 Kosten und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Prüfung ist für antragstellende Personen der Fachhochschule Südwestfalen kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft.

Iserlohn, 28. März 2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster